



POSTANSCHRIFT

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028
Bonn



HAUSANSCHRIFT

Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

POSTANSCHRIFT

Postfach 17 02 86
53028 Bonn

TEL

+49 30 18 681-

FAX

+49 30 18 681-

E-MAIL

@bkm.bund.de

INTERNET

www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ

Berlin

DATUM

21. Februar 2022

AZ

K11-13002/22#9

BETREFF

**Ihr IFG-Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen K 11 - 3002/21#14
hier: Ihre Mail vom 8.2.2022 zu Unterlagen des Bundesrechnungshofes**

Sehr geehrte

auf Ihre per Mail am 8.2.2022 über die Plattform fragdenStaat.de geäußerte Bitte, Ihnen die bisher nicht übersandten Teile von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs zu übermitteln, ergeht folgender

Bescheid

- I. Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben, die angeforderten Unterlagen können aus rechtlichen Gründen nicht übersandt werden.
- II. Der am 13.09.2021 übermittelte Bescheid auf Gewährung des Informationszugangs wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem er Ihnen Zugang zu zwei Entwürfen von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs gewährt. Sie sind hiermit verpflichtet, die Kopien dieser Entwürfe zu vernichten.

Gründe

I.

Dem Anspruch auf Zugang zu den Entwürfen des Prüfberichts des Bundesrechnungshofes (BRH) steht die Regelung in § 96 Abs. 4 BHO entgegen, der über den Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 1e IFG auch für den Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gilt.

In § 96 Abs. 4 BHO ist festgelegt, dass Zugang zu dem Prüfungsergebnis nur dann gewährt werden kann, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Dieses Tatbestandsmerkmal ist bei den von Ihnen gewünschten Unterlagen nicht erfüllt, da sich Ihr Informationsbegehren auf Entwürfe von Prüfungsmitteilungen richtet. Diese Regelung des BRH gilt auch für die entsprechenden bei der BKM geführten Akten, § 96 Abs. 4 Satz 4 BHO.

II.

Der Ihnen am 13.09.2021 durch Übersendung von Kopien an Ihre E-Mailadresse bei fragden-Staat.de [REDACTED]@fragdenstaat.de gewährte Informationszugang verstößt aus den vorgenannten Gründen gegen § 96 Abs. 4 BHO und ist in dem Umfang, in dem er Kopien von Entwürfen der Prüfungsmitteilung enthält, rechtswidrig und aufzuheben, § 48 VwVfG.

Aus dem Scan der Akte wurde nicht deutlich, dass es sich um Entwürfe des Prüfberichts handelt. Die Inaugenscheinnahme des Berichts in der Papierakte und Abgleichung der Daten mit dem Schlussbericht haben zweifelsfrei ergeben, dass es sich um Entwürfe handelt, die wir Ihnen nach den genannten eindeutigen Regeln nicht hätten zur Verfügung stellen dürfen. Wir bitten Sie, diese Seiten der Kopie zu löschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG, § 68 VwGO).

Der Widerspruch ist zu erheben bei der

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,

Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

Im Auftrag

